

Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg

Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Schulverbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung
- § 7 Schulverbandsvorsteher*in
- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Aufgaben des Hauptausschuss
- § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Schulverbandsverwaltung
- § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
- § 14 Deckung des Finanzbedarfs
- § 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Hauptausschusses
- § 16 Verpflichtungserklärungen
- § 17 Änderungen der Verbandssatzung
- § 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Schulverbandes
- § 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes
- § 21 Veröffentlichungen
- § 22 Inkrafttreten

Die Fassung umfasst:

die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg, Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.06.2022

Aufgrund der §§ 53 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) Vierter Teil: Öffentlich allgemein bildende Schulen und Förderzentren, Abschnitt II Trägerschaft, Unterabschnitt 2: Schulträger und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.12.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden
- Bad Segeberg
 - Bahrenhof
 - Blunk
 - Bühnsdorf
 - Dreggers
 - Geschendorf
 - Groß Rönnau
 - Högersdorf
 - Klein Gladebrügge
 - Klein Rönnau
 - Krems II
 - Negernbötzel
 - Neuengörs
 - Pronstorf
 - Rohlstorf
 - Schackendorf
 - Schieren
 - Stipsdorf
 - Strukdorf
 - Traventhal
 - Wakendorf I
 - Weede
 - Wensin
 - Westerrade

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bad Segeberg“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, und Beschäftigte (ehemals Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bad Segeberg, Krs. Segeberg“.

§ 2 Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von §30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3 und 5 GkZ)

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschulen, die Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bad Segeberg sowie die Grundschulen in Goldenbek, Neuengörs und Warderfelde gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

§ 4 Organe (zu beachten: §§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/ der Schulverbandsvorsteher*in.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern*innen der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreter*innen im Verhinderungsfall sowie weiteren 22 Vertreter*innen der Stadt Bad Segeberg oder ihren Stellvertreter*innen im Verhinderungsfall, die von der Stadtvertretung gewählt werden.
- (2) Verändert sich im Laufe der Wahlzeit die Zahl der Vertreter*innen der Landgemeinden, dann ist die Zahl der weiteren Vertreter*innen der Stadt Bad Segeberg zum gleichen Zeitpunkt derart zu verändern, dass zwischen den Vertreter*innen der Stadt Bad Segeberg einerseits und der Landgemeinden andererseits eine Parität hergestellt wird.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter*innen haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/einen Vorsitzende*n und unter Leitung der/des Vorsitzenden einen/eine 1. und 2. Stellvertreter*in. Die/der Vorsitzende soll aus den Reihen der Vertreter*innen der Stadt Bad Segeberg, die beiden Stellvertreter aus den Reihen der Vertreter*innen der dem Schulverband angehörenden Landgemeinden gewählt werden. Die/der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher*in, die beiden Stellvertreter gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteher*innen. Für alle drei gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister*innen entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5 und 9 GkZ; § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der/dem Schulverbandsvorsteher*in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, sie soll mindestens jedoch einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

- (4) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können notwendige Sitzungen der Schulverbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7 Schulverbandsvorsteher*in

(zu beachten: §§ 10, 11, 12 und 13 GkZ; §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 und 95d GO)

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsteher*in und ihre/seine Stellvertreter*in werden für die Dauer ihrer/seiner Wahlzeit zu Ehrenbeamten*innen ernannt.
- (2) Die/Der Schulverbandsvorsteher*in hat die Schulverbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der/Dem Schulverbandsvorsteher*in obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der/Dem Schulverbandsvorsteher*in werden ferner folgende Entscheidungen übertragen:
1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.500 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag 25.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500 nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000 €,
 8. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von bis zu 25.000 €,
 9. Vergabe von Aufträgen einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6, § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 und 46 GO)

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und
die/der Schulverbandsvorsteher*in (ohne Stimmrecht)

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Schulverbandsversammlung aus deren Mitte gewählt; insgesamt soll eine paritätische Besetzung zwischen Vertreter*innen der Stadt und den Umlandgemeinden erreicht werden. Die beiden Stellvertreter*innen der/des Schulverbandsvorsteher/in sollen Mitglieder des Hauptausschusses sein.

Aufgabengebiet:

Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO sowie Aufgaben nach § 9 dieser Satzung.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresabschluss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresabschlüsse des Schulverbandes Bad Segeberg

(2) Die Ausschüsse sollen mit Vertreter*innen der Stadt Bad Segeberg und der Landgemeinden jeweils paritätisch besetzt sein.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können notwendige Sitzungen der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschuss **(zu beachten: § 12 GKZ, § 45 b GO)**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet in folgenden Einzelfällen:
 1. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 125.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €,
 2. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins über einem Wert von 25.000 € liegt, den Betrag von 75.000 € aber nicht übersteigt.
- (3) Dem Hauptausschuss werden ferner übertragen die Befugnis als oberste Dienstbehörde der/des Schulverbandsvorstehers*in und der/des Stellvertreters*in.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die/der Verbandsvorsteher*in in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit **(zu beachten: § 13 GkZ; §§ 24 und 33 GO, EntschVO)**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter*innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der/dem Schulverbandsvorsteher*in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter*innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Schulverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Sofern sie nicht in das Gremium gewählt oder für die Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten nicht ausdrücklich entsandt wurden, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

- (4) Die/Der Schulverbandsvorsteher*in erhält nach Maßgabe des § 8 Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Den/Der Stellvertreter*in wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Schulverbandsvorstehers*in für seine/ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Schulverbandsvorsteher*in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Schulverbandsvorstehers*in. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Schulverbandsvorstehers*in nicht erreichen.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter*in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (6) Ehrenbeamte*innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern*innen, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 11 €.
- (7) Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

- (9) Personen nach Absatz 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten*innen des Landes geltenden Grundsätze zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. §93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt.

§ 12

Schulverbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Bad Segeberg wahrgenommen.
- (2) Die Abgeltung der der Stadt Bad Segeberg hieraus entstehenden Personal- und Sachkosten ist zwischen dem Schulverband und der Stadt Bad Segeberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GkZ zu regeln.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15 und 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Bemessung der Umlage sind die Schullasten (einschl. Zinsen und Kosten der Schülerbeförderung) nach der Zahl der die Schulen besuchenden Schüler*innen, die Schulbaulasten einschl. der Abschreibungen jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft i.S. des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Für die Ermittlung der Schülerzahl wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre nach der amtlichen Schulstatistik, beginnend mit der des laufenden Haushaltsjahres, zu Grunde gelegt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Hauptausschusses (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der/dem Verbandsvorsteher*in oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GKZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsteher*in oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GKZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 € halten. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ; §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16 und 17 GkZ; §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ; §§ 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten*innen und Beschäftigten (ehemals Angestellten, Arbeiter*innen) des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes werden durch Abdruck in der Zeitung bekannt gemacht soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Abdruck erfolgt in der Segeberger Zeitung sowie den Lübecker Nachrichten.
- (3) Auf die die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2015 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 08.12.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 27.12.2021

(L.S.) gez. Toni Köppen
Schulverbandsvorsteher